

Oberflächenbehandlung an Objekten im Freien

Bei der Vergabe und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten im Freien, speziell beim Abtragen von alten Rostschutzbeschichtungen und Farben durch Sandstrahlen, Schleifen oder Bürsten, sind nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie der zugehörigen bundesrätlichen Verordnungen nachfolgende Vorschriften einzuhalten:

1. Meldepflicht

Mindestens **14 Tage vor der Ausführung** von Korrosionsschutzarbeiten an Objekten im Freien, insbesondere vor dem Abtragen alter Beschichtungen durch Sandstrahlen, Schleifen oder Bürsten, ist das Vorhaben, sofern die zu behandelnde **Gesamtfläche 50 m² übersteigt**, dem Amt für Umweltschutz zu melden. Die Meldepflicht gilt für den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Meldeformulare können beim Amt für Umweltschutz bezogen werden.

2. Emissionsminderung

Bei demontierbaren Objekten ist generell die Demontage und Behandlung in stationären Anlagen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so ist das Objekt oder die Teile des Objektes, die bearbeitet werden, mit geeigneten Mitteln so von der Umgebung abzuschotten, dass nicht mehr Staub nach aussen dringen kann, als für stationäre Anlagen nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgeschrieben (1mg/m³). In der Regel ist das Objekt vollständig einzuhausen, zu belüften und die Abluft über geeignete Filter abzusaugen. Mit Oberflächenmaterial kontaminierter Strahlschutt und Filterstaub sind so zu lagern, umzuschlagen und zu transportieren, dass kein Staub in die Umgebung gelangen kann.

3. Strahlmittel

Zur Entschärfung der Entsorgungsprobleme sind wo immer möglich mehrfach verwendbare Strahlmittel einzusetzen. Gebrauchtes, belastetes Material ist unter Beachtung der Emissionsbestimmungen aufzuarbeiten.

4. Umweltgefährdende Stoffe

Auf die Anwendung schwermetallhaltiger Anstrichstoffe ist zu verzichten. Ausgenommen sind zinkhaltige Überzüge, welche zusätzlich mit einer schwermetallfreien Deckbeschichtung zu versehen sind, sowie eisenhaltige Beschichtungsstoffe.

5. Flüchtige organische Stoffe (VOC)

Es sind nach Möglichkeit lösungsmittelfreie oder -arme Anstrichstoffe (KEL-CH) zu verwenden. Streichen und Rollen sind als Auftragsverfahren dem Spritzen vorzuziehen. Bei Spritzverfahren sind solche zu bevorzugen, welche zu möglichst geringen Emissionen führen. Zum Reinigen und Entfetten sind nach Möglichkeit wässrige Systeme zu verwenden. Falls auf lösungsmittelhaltige Produkte nicht verzichtet werden kann, sind aromatenfreie und nur solche mit schwerflüchtigen Lösungsmitteln (Verdunstungszahl > 15) zu wählen. Der Einsatz von Lösungsmitteln, welche die

Ozonschicht schädigen (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe [StoV]), ist verboten.

6. Arbeitnehmerschutz

Die Vorschriften der SUVA (Bsp. Merkblatt „Sandstrahlen“, 44043.d) und des Arbeitsinspektorates sind zu beachten und die vorgeschriebenen Schutzmittel zu verwenden.

7. Gewässerschutz

Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Strahlmittel, Strahlenschutz und Filterstäube dürfen nicht in Gewässer gelangen.

8. Haftung/Strafbarkeit

Verunreinigung der Umwelt sind nach dem Gewässer- und Umweltschutzgesetz strafbar. Der Verursacher haftet für Schäden und hat für allfällige Sanierungsmassnahmen aufzukommen.

9. Entsorgung

Der als „Strahlschutt“ bezeichnete Abfall setzt sich aus dem Strahlmittel und der von der Oberfläche des behandelten Objektes entfernten Beschichtung oder Verunreinigung zusammen. Mit Schwermetallen belasteter Strahlschutt gilt als Sonderabfall (Code 3040) nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) und darf nur einem bewilligten Empfänger unter Beachtung der Begleitscheinpflicht zur Entsorgung abgegeben werden.

10. Ablagerung/Zwischenlagerung

Strahlschutt aus der Behandlung metallener Objekte darf aufgrund der vorhandenen Belastung mit Metallen, vor allem Schwermetallen, nicht auf Inerstoffdeponien („Bauschuttdeponien“) abgelagert werden. Das Ablagern derartiger Abfälle auf Deponien im Kanton Schwyz ist generell verboten. Zwischenlager sind bewilligungspflichtig.

11. Kontrollen

Die Einhaltung der Bestimmungen über die Emissionsbegrenzungen, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Entsorgung werden vom Amt für Umweltschutz und vom Arbeitsinspektorat überwacht.

12. Adressen/Auskünfte

Abfälle/umweltgefährdende Stoffe/Gewässerschutz:

Amt für Umweltschutz, Postfach 2162
6431 Schwyz 041 819 20 38

Emissionen (Luft, Lärm) und Arbeitnehmerschutz:

Arbeitsinspektorat, Postfach 1181
6431 Schwyz 041 819 16 32